

# **Satzung des „Förderverein Freundschaft mit Thiès“**

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein Freundschaft mit Thiès e. V.“

## **§ 2 Sitz, Geschäftsjahr**

1. Sitz des Vereins ist Solingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und eine kommunale partnerschaftliche Entwicklungshilfe, die insbesondere durch eine Städtefreundschaft Solingens mit Stadt und Region Thiès/Senegal verwirklicht werden soll.
2. Dies geschieht durch:
  - Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Solingen als Stadt in einem Industrieland und Thiès als Stadt und Region in einem Entwicklungsland schaffen und eine gegenseitige menschliche Verbundenheit bewirken sollen,
  - finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von gemeinnützigen, kulturellen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten in Thiès,
  - Austausch von Jugendlichen, Schülern, Studenten und Organisationen mit Anerkennung gem. § 9 JWG, sowie Unterstützung bei der Beschaffung von Studien- und Ausbildungsplätzen für junge Senegalesen aus der Region Thiès.
3. Dies soll in verbindlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Solingen durchgeführt werden. Dabei legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die in sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, kirchlichen und wissenschaftlichen Bereichen öffentlich oder privat tätig sind.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche Personen und Organisationen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalendermonats oder durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Im Falle eines Ausschlusses muss dem betroffenen Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung gegeben worden sein.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat u. a. folgende Aufgaben:
  - Wahl der Versammlungsleitung
  - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit im Sinne § 3
  - Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes

- Kenntnisnahme des Kassenprüfungsberichtes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5,4
  - Auflösung des Vereins gem. § 10
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung statt, darüber hinaus nach Ermessen des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes veranlagt wird.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekannt gegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn nach Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die Satzungsänderungen beinhalten, können nur mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Bei Abstimmungen dürfen abwesende Mitglieder durch stimmberechtigte Anwesende unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden. Jedoch kann eine Person nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
  6. Beschlüsse, die eine Abwahl des Vorstandes, den Ausschluss eines Mitglieds oder Satzungsänderungen beinhalten, müssen in der Tagesordnung angekündigt worden sein und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Entsprechend schriftlich gestellte Anträge muss der Vorstand in die Tagesordnung aufnehmen.
  7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
  - dem Schriftführer,
  - dem Kassierer,
  - drei Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche.  
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Protokollierung**

Über Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:
  - Komitee Notärzte für Afrika
  - Deutsches Aussätzigenhilfswerk
  - Terre des Hommes Deutschland e. V., Osnabrück

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden haben.

-----

So einstimmig beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 04.12.1985.